

Satzung des
Stadtverbandes Bergkamen
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1 Bereich, Name, Sitz

- (1) Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Gebiet der Stadt Bergkamen bilden einen Stadtverband.
- (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Stadtverband Bergkamen“.
- (3) Sein Sitz ist Bergkamen.

§ 2 Aufgaben des Stadtverbandes

Zu den Aufgaben des Stadtverbandes gehören insbesondere:

1. die Tätigkeiten der Ortsvereine zu unterstützen und ihre Zusammenarbeit zu fördern;
2. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildungsarbeit zu betreiben und Schulungsmaßnahmen durchzuführen;
3. für die innerparteiliche Diskussion zu sorgen und zu politischen Fragen Stellung zu nehmen;
4. die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Bergkamen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
5. die Gruppe der Bergkamener Abgeordneten im Kreistag des Kreises Unna bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
6. die Vorbereitungen und Planung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlkämpfen in Zusammenarbeit mit den übrigen Gliederungen der SPD;
7. die Aufstellung der Kandidaten/innen, deren Vertreter/innen und der Reserveliste zur Wahl des Rates der Stadt Bergkamen;
8. die Nominierung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der/des Fraktionsvorsitzenden;
9. die Nominierung der Kandidaten/innen und deren Vertreter/innen für die Kreistagswahl.

§ 3 Organe

Beschließende Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Stadtverbandskonferenz;
2. der Stadtverbandsvorstand.

§ 4 Stadtverbandskonferenz

(1) Die Stadtverbandskonferenz ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie setzt sich zusammen aus 75 in den Ortsvereinen für zwei Jahre zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Ortsverein ein Grundmandat. Die Verteilung der weiteren Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen vor Einberufung der Stadtverbandskonferenz Mitgliedsbeiträge beim Landesverband abgerechnet worden sind.

(2) Stimmberechtigt nehmen mit jeweils einem Delegierten die auf Stadtverbandsebene organisierten Arbeitsgemeinschaften teil.

(3) Beratend nehmen, soweit nicht als Delegierten gewählt, folgende Parteimitglieder an der Stadtverbandskonferenz teil:

1. die Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes;
2. die Mitglieder des Vorstandes der SPD-Ratsfraktion Bergkamen;
3. die Mitglieder der Kontrollkommission;
4. die Sprecher/innen der um Zeitpunkt des Parteitages bestehenden Projektgruppen;

5. jeweils ein Delegierter der Betriebsgruppen.

(4) Die Stadtverbandskonferenz ist für Mitglieder im Gebiet des Stadtverbandes parteiöffentlich.

(5) Die ordentliche Stadtverbandskonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Stadtverbandsvorstand spätestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ortsvereine sind verpflichtet, den Zugang der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung an ihre Delegierten in einer Frist von 2 Wochen sicherzustellen.

(6) Die Stadtverbandskonferenz prüft die Legitimation der Delegierten, wählt das Tagespräsidium und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange diese nicht festgestellt ist, gilt die Stadtverbandskonferenz als beschlussfähig.

(7) Antragsberechtigt an die Stadtverbandskonferenz sind die Ortsvereine, die Stadtverbände der Arbeitsgemeinschaften, die Projektgruppen und der Stadtverbandsvorstand. Anträge sind dem Stadtverbandsvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Stadtverbandskonferenz einzureichen. Anträge aus der Mitte der Stadtverbandskonferenz (Initiativanträge) werden nur behandelt, wenn die Stadtverbandskonferenz dem zustimmt. Sie müssen von mindestens 15 Delegierten aus mindestens zwei Ortsvereinen unterzeichnet sein.

(8) Über die Verhandlung der Stadtverbandskonferenz wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Versammlungsleitung und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben der Stadtverbandskonferenz

Die Aufgaben der Stadtverbandskonferenz sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission alle zwei Jahre;
2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Arbeitsgemeinschaften auf Stadtverbandsebene, der SPD-Ratsfraktion und der Kontrollkommission;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
5. die Beschlussfassung über ein vom Stadtverbandsvorstand mit den Parteigliederungen abgestimmtes Wahlprogramm für die Kommunalwahl.

§ 6 Außerordentliche Stadtverbandskonferenz

(1) Eine außerordentliche Stadtverbandskonferenz ist einzuberufen

1. auf Beschluss der Stadtverbandsdelegiertenkonferenz,
2. oder auf Beschluss von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes,
3. oder auf Antrag von mindestens zwei Ortsvereinen.

(2) Sie ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind unverzüglich vor Beginn der außerordentlichen Stadtverbandskonferenz den Delegierten bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Wahlkreisdelegiertenkonferenz zur Vorbereitung der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin und zum Stadtrat

(1) Zur Vorbereitung der Wahl zum Rat der Stadt Bergkamen und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Stadtverbandskonferenz unter Wahrung der gesetzlichen Fristen einzuberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters;
2. die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten/innen und deren Vertreter/innen für den Stadtrat;
3. die Beschlussfassung über die Reserveliste für die Wahl zum Stadtrat.

(2) Bei der Wahl der Kandidaten/innen für die Wahl zum Stadtrat steht

1. dem Ortsverein, in dessen Bereich der gesamte Wahlbezirk liegt, das Recht zum Vorschlag der Wahlbezirkskandidaten/innen zu. Liegt ein Wahlbezirk im Bereich mehrere Ortsvereine, ist zunächst zu versuchen, sich auf bis zu zwei Kandidaten/innenvorschläge zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist jeder beteiligte Ortsverein berechtigt, einen Kandidaten/innenvorschlag zu unterbreiten. Die Vorschläge der Ortsvereine müssen dem Stadtverbandsvorstand mindestens vier Wochen vor der Stadtverbandskonferenz mitgeteilt werden. Die endgültige Entscheidung über die aufzustellenden Wahlbezirkskandidaten/innen trifft die Stadtverbandskonferenz;
2. das Recht zum Vorschlag der Reserveliste dem Stadtverbandsvorstand zu. Die Ortsvereine können dem Stadtverbandsvorstand Kandidatinnen/Kandidaten für die Reserveliste – auch als Direktvertreterinnen/Direktvertreter – vorschlagen.

(3) Die Kandidatinnen/Kandidatenvorschläge der Ortsvereine und der Listenvorschlag des Stadtverbandsvorstandes werden mindestens drei Wochen vor der Stadtverbandskonferenz in einer Sitzung des Stadtverbandsvorstandes erörtert.

(4) Für diese Stadtverbandskonferenz sind ausschließlich die entsprechend dem jeweils gültigen Kommunalwahlgesetz in den Ortsvereinen gewählten Delegierten stimmberechtigt.

§ 8 Stadtverbandsvorstand

(1) Der stimmberechtigte Stadtverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/die Schatzmeister/in
4. 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Der Stadtverbandsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Stadtverbandsvorstandes im Amt.

(3) Mit beratender Stimme nehmen im Stadtverbandsvorstand teil, soweit sie nach (1) nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die gewählten Vorsitzenden der Bergkamener SPD-Ortsvereine
2. der/die sozialdemokratische Bürgermeister/in der Stadt Bergkamen
3. die/der Fraktionsvorsitzende der SPD im Rat der Stadt Bergkamen
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der auf Stadtverbandsebene organisierten Arbeitsgemeinschaften;
5. die/ der Geschäftsführer/in der SPD im Rat der Stadt Bergkamen
6. weitere Vertreter, die der Stadtverband durch Beschluss bei Bedarf hinzuziehen kann.

(4) Der Stadtverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. für seine gewählten Mitglieder bestimmte Funktionsbereiche festzulegen werden. Zur administrativen Erfüllung seiner Aufgaben bestellt der Stadtverbandsvorstand eine ehrenamtliche Geschäftsführerin/einen ehrenamtlichen Geschäftsführer.

(5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes Bergkamen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen seiner Gliederungen teilzunehmen.

(6) Die/der Vorsitzende beruft den Stadtverbandsvorstand in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sie/Er muss eine Sitzung auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einberufen.

§ 9 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die für zwei Jahre von der ordentlichen Stadtverbandskonferenz gewählt werden.
- (2) Die Kontrollkommission prüft mindestens jährlich die Kassenführung des Vorstandes.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Stadtverband gibt sich durch Beschluss der Stadtverbandskonferenz eine eigene Finanzordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und der Finanzordnung auf Bundes- und Landesebene.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 1.8.2009 in Kraft.
- (2) Nach ihrem Inkrafttreten kann diese Satzung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Stadtverbandskonferenz geändert werden.

